

KJP Regionalinstitut Sachsen der DGVT GmbH
Neubühlauer Straße 12
01324 Dresden

Internet: www.kjp-dgvt-dresden.de
E-Mail: pa@kjp-dgvt-dresden.de

Ansprechpartnerin:
Dipl.-Psych. Sina Wanderer
Telefon: 0351-208 602 91
E-Mail: mail@kjp-dgvt-dresden.de

Wegweiser

**für die Ausbildung zum* zur
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten*in**

am

**KJP DGVT Regionalinstitut
Sachsen**

DGVT-Ausbildungsakademie
Postfach 13 43
72003 Tübingen
Telefon: 07071 9434-44
Mo - Do: 9:00 bis 12:00 Uhr
Di + Mi: 14:00 bis 15:30 Uhr
E-Mail: ausbildung@dgvt.de
www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de

Geschäftsführer:
Günter Ruggaber
E-Mail: Ruggaber@dgvt.de
Waltraud Deubert

Amtsgericht Stuttgart
Registergericht: HRB 736057

Finanzamt Tübingen
St.-Nr.: 86168/13005

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 601 205 00
Konto-Nr. 7718300

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeine Informationen.....	3
1.1 Zuständigkeiten und Erreichbarkeit.....	3
1.2 Ausbildungsdauer.....	4
1.3 Ausbildungsstatus und Versicherungen.....	5
1.4 Studienbuch und Bescheinigungen.....	5
1.5 Literatur.....	6
2 Informationen zu den Ausbildungsbausteinen.....	6
2.1 Theoretischer Unterricht.....	6
2.2 Selbsterfahrung.....	7
2.3 Praktische Tätigkeit.....	8
2.3.1 Praktische Tätigkeit 1 (APrV § 2.2.1) – „Psychiatrie-Jahr“.....	8
2.3.2 Praktische Tätigkeit 2 (APrV § 2.2.2) – „Psychosomatik-Stunden“.....	9
2.4 Praktische Ausbildung (APrV §4) – „ambulante Behandlungsstunden“.....	10
2.5 Supervision.....	10
2.6 „Freie Spitze“.....	11
2.6.1 Arbeitsgruppen.....	12
2.6.2 Hinweise zur Erstellung der Arbeitsgruppen-Protokolle.....	12
3 Informationen zu Gesprächen und Prüfungen.....	13
3.1 Orientierungsgespräche zum Ausbildungsverlauf.....	13
3.2 Zwischenprüfung.....	13
3.3 Approbationsprüfung.....	13
3.3.1 Prüfungsvorbereitung.....	13
3.3.2 Schriftliche und mündliche Prüfung.....	14
3.3.3 Benotung.....	14
3.4 Beantragung der Approbationsurkunde.....	15

1 Allgemeine Informationen

Im vorliegende Wegweiser finden Sie wichtige Informationen zu Ihrer Ausbildung im KJP Regionalinstitut Sachsen der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT). Er soll es Ihnen erleichtern, die rechtlichen Vorgaben in ihren Konsequenzen für Ihre Ausbildung im Blick zu behalten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich auch direkt zur Verfügung – per E-Mail unter mail@kjp-dgvt-dresden.de – sowie persönlich.

1.1 Zuständigkeiten und Erreichbarkeit

Sekretariat (Frau Eismann und Frau Schu)

Zuständigkeit: An- und Abmeldung von Theorieseminaren, Literatur- und Testausleihe, Kooperationsbedarf PT1, PT2, Lehrpraxen und Supervisoren*innen

E-Mail: annett.eismann@dgvt-dresden.de

Tel.: +49 351 268 58 52

Fax: +49 351 268 58 50

Montag – Donnerstag von 08.00 – 17.00 Uhr,

Freitag von 08.00 – 14.00 Uhr

Dipl.-Psych. Sina Wanderer (KJP)

Zuständigkeit: stellv. KJP Ausbildungs- und Ambulanzleitung, therapeutische und persönliche Fragen

E-Mail: sina.wanderer@kjp-dgvt-dresden.de

Tel.: +49 351 208 602 91

Mobil: +49 176 268 170 57

Telefonische Sprechzeiten

Dienstags 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstags 12:30 – 13:00 Uhr

Weitere telefonische oder persönliche Termine nach Vereinbarung

Jonas Baumheier

Zuständigkeit: kaufmännische Leitung KJP, Verwaltung, Abrechnung Praktische Ausbildung, Technikbetreuung

E-Mail: jonas.baumheier@kjp-dgvt-dresden.de

Tel.: +49 351 160 949 80

Dipl.-Psych. Katja Hergesell (PP)

Zuständigkeit: stellv. PP Ausbildungs- und Ambulanzleitung, Selbsterfahrung, Zusatzqualifikation Gruppenpsychotherapie

E-Mail: katja.hergesell@dgvtdresden.de

Tel.: +49 351 268 58 52

Fax: +49 351 268 58 50

Telefonische Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 12.30 – 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

1.2 Eigene E-Mailadresse

Sie erhalten mit Beginn der Ausbildung eine eigene Instituts-E-Mailadresse, über die wir mit Ihnen kommunizieren – z.B. an das anstehende Seminar erinnern, Ausschreibungen von Kooperationspartnern versenden etc. Diese E-Mail-Adresse erhält im zweiten Teil der Ausbildung – der Praktischen Ausbildung – weitere Relevanz. Da Sie diese dann in der Kommunikation mit den eigenen Therapiepatienten verwenden können.

1.3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) umfasst insgesamt 4.200 Stunden. Unsere Curricula sind dabei regulär als fünfjährige berufsbegleitende Ausbildung konzipiert. Eine dreijährige Vollzeitausbildung ist jedoch auch möglich. Alle notwendigen Stunden zum theoretischen Unterricht und der Selbsterfahrung werden in einem Zeitraum von circa vier Jahren von uns angeboten. Innerhalb von drei (bei Vollzeit-) bzw. 5 Jahren (bei der berufsbegleitenden Ausbildung) sollten Sie auch die übrigen Bausteine absolvieren, so dass Sie sich entsprechend danach zur Prüfung anmelden können. Es wird empfohlen, so bald wie möglich nach Ausbildungsbeginn mit der Praktischen Tätigkeit 1 (PT1) oder 2 (PT2) zu beginnen. Dabei ist es egal, ob Sie erst die PT1 oder erst die PT2 absolvieren. Nach knapp zwei Jahren nach Ausbildungsbeginn (meist im August oder September) erfolgt eine schriftliche Zwischenprüfung. Die Praktische Ausbildung sollte unmittelbar nach der erfolgreich bestandenem Zwischenprüfung anschließen. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass die PT1 und PT2 vor Beginn der Praktischen Ausbildung absolviert sein muss.

Ob Sie innerhalb der drei bzw. fünf Jahre Ihre Ausbildung vollständig durchlaufen können, hängt von einigen Faktoren ab, z.B. der familiären und beruflichen Einbindung bzw. auch Ihrer persönlichen Belastbarkeit. Achten Sie darauf, wenn Sie eine Verlängerung der Ausbildung benötigen, diese zu beantragen. Eine Verlängerung der Ausbildung ist um maximal zwei Jahre möglich. Ein Ruhenlassen der Ausbildung ist in der Regel für ein halbes Jahr möglich. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Sorgen bezüglich Ihres Vorankommens in der Ausbildung haben. Wir helfen Ihnen gerne dabei, in einem entsprechenden Fall (z.B. Schwangerschaft oder Erkrankungen) nach Lösungen zu suchen. Es empfiehlt sich dringend, den Ausbildungsvertrag nur nach eingehender Beratung zu kündigen, da im Kündigungsfall unter Umständen alle bisherigen Leistungen verloren gehen!

1.4 Ausbildungsstatus und Versicherungen

Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildung formalrechtlich nicht zur Einstufung als "Student*in" oder "Auszubildende*r" (bei Krankenkassen, öffentlicher Personennahverkehr o. ä.) gilt. Allerdings stufen einige Krankenkassen inzwischen unsere Teilnehmer*innen als "Fachschüler*in" ein, wie auch einzelne ÖPNV-Verbünde kulant sind. Die DGVT in Tübingen stellt einen „Studierenden-Ausweis“ aus, der nach Beginn der Ausbildung für fünf Jahre gültig ist. Sie erhalten diesen zu Beginn der Ausbildung.

Für die gesetzliche Krankenversicherung ist relevant, wie hoch Ihr monatliches Einkommen ist, z.B. durch die psychotherapeutische Tätigkeit in der Ambulanz oder in einer Lehrpraxis im Rahmen der Praktischen Ausbildung. Eine studentische Krankenversicherung ist in der Regel nicht möglich. Bitte sprechen Sie mit dem Sachbearbeiter Ihrer Krankenversicherung.

Da die Tätigkeit in der Ausbildungsambulanz/Lehrpraxis im Rahmen der Praktischen Ausbildung keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit darstellt, sind Sie angehalten, sich selbst entsprechend abzusichern.

Alle Teilnehmer*innen, die bei Instituten des DGVT-Ausbildungsverbundes eine Ausbildung absolvieren, sind durch die Träger haftpflicht- und unfallversichert. Die Versicherungen beziehen sich auf alle Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Abgedeckt sind Unfälle auf dem Weg von und zu Ausbildungsveranstaltungen und Risiken im Kontext von Patienten-Behandlungen im Rahmen der Praktischen Ausbildung. Des Weiteren sind Schäden an Personen und Sachen während der Ausbildungsaktivitäten (sofern es sich nicht um eigene Sachen bzw. die von Verwandten handelt) versichert.

1.5 Studienbuch und Bescheinigungen

Dieses erhalten Sie zu Beginn der Ausbildung. Darin werden alle Ausbildungsbausteine dokumentiert. Es ist daher sorgfältig zu führen und aufzubewahren. Das Studienbuch ist zu allen Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts sowie zur Selbsterfahrung und Supervision mitzubringen. Am Ende der jeweiligen Veranstaltung lassen Sie sich die Teilnahme durch den*die Dozenten*in bzw. Supervisor*in abzeichnen.

Die Praktische Tätigkeit 1 und die Praktische Tätigkeit 2 müssen sowohl im Studienbuch als auch auf den ausgefüllten und unterschriebenen Formblättern PT1 und PT2 bescheinigt werden.

Alle Bescheinigungen (z.B. von Fortbildungen, Praktische Tätigkeit 1 und 2, Supervisionsnachweise, Arbeitsgruppenprotokolle) bewahren Sie sicher in Ihren eigenen Unterlagen auf. Sie reichen diese erst in Kopie (in Form eines Prüfungsordners) bei uns ein, wenn Sie die Approbationsprüfung absolvieren wollen. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob z.B. Fortbildungen durch uns anerkannt werden, schicken Sie diese bitte rechtzeitig mit der Bitte um Prüfung per Mail an mail@kjp-dgvt-dresden.de. Sie erhalten von uns Rückmeldung über die Anerkennungsfähigkeit.

In Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen werden jährlich Prüfungsvorbereitungsseminare angeboten. In diesen wird das entsprechende Prozedere (Prüfungsordner, Anmeldung, Lernempfehlungen) genau erläutert. Darüber hinaus ist es sinnvoll spätestens ein halbes Jahr vor der Anmeldung zur Prüfung mit uns einen Termin zu vereinbaren, bei dem wir gemeinsam die Stunden und Belege prüfen können.

Wichtig: Das Studienbuch ist ein Dokument. Änderungen an den Eintragungen dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten Eintragungen fehlerhaft sein, müssen sie von einem

Zeichnungsberechtigten (Dozent*in, Supervisor*in, Ausbildungs- oder Ambulanzleitung) gestrichen, korrigiert und gegengezeichnet werden. Es versteht sich hoffentlich von selbst: Es dürfen nur Stunden eingetragen werden, die tatsächlich absolviert wurden.

1.6 Literatur

In der Bibliothek des Institutes finden Sie Zeitschriften sowie Lehrbücher, Tests und Therapiemanuale, CDs und DVDs mit Therapiefilmen. Eine Literaturliste finden Sie im passwortgeschützten Bereich www.unterlagen.kjp-dgvt-dresden.de sowie auf den instituts-eigenen Notebooks. Da unsere Bibliothek an das Sekretariat angegliedert ist, gibt es keine festgesetzten Öffnungszeiten. Für die Ausleihe von Büchern melden Sie sich bitte per Telefon oder per Mail im Sekretariat (bei Frau Eismann) an.

Darüber hinaus erhalten Sie während der ersten Monate Ihrer Ausbildung eine Liste von Lehrbüchern, die Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung von der DGVT zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Liste kann in unserem Sekretariat jederzeit abgerufen werden. Sie können diese Literatur sowohl für Ihre Arbeit in den Arbeitsgruppen als auch zur Prüfungsvorbereitung nutzen. Die Kosten für diese Materialien übernehmen wir.

Weiterhin erhalten Sie als DGVT-Mitglied bei Bestellungen von Büchern des DGVT-Verlages einen Mitgliederrabatt, sofern Sie direkt beim Verlag in Tübingen bestellen (unter Angabe der Mitgliedsnummer).

2 Informationen zu den Ausbildungsbausteinen

2.1 Theoretische Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet 600 Stunden theoretischen Unterricht (zu je 45 min). Die Seminare finden im Regelfall freitags von 13.00 – 19.30 Uhr und samstags 9.00 - 17.30 Uhr statt. Da die Curricula in der Regel einen Vorlauf von einem Jahr haben, bleibt genügend Zeit, die eigene Planung darauf einzurichten. Die Curricula werden meist im Sommer für das Folgejahr online gestellt. Sie finden es unter

<https://www.pab-info.de/ausbildungszentren/dresden/ausbildungsinfos/curricula/>

Sollten kurzfristige Änderungen notwendig sein (z. B. weil ein*e Dozent*in eine Veranstaltung absagt), informieren wir Sie so rasch wie möglich. Bitte kontrollieren Sie Ihr E-Mail-Postfach regelmäßig, auch kurz vor Abfahrt zum Seminarort, da Krankmeldungen von Dozent*innen auch sehr kurzfristig erfolgen können. Dieser Fall tritt jedoch zum Glück sehr selten ein. In solchen Fällen bemühen wir uns um schnellstmöglichen Ersatz.

Die Seminare finden in der Regel im Seminargebäude des Regionalinstituts auf der Bautzner Landstraße 49, 01324 Dresden, statt. Falls sich der Ort ändert wird Ihnen dies per E-Mail mitgeteilt.

Es ist unsere zentrale Leitlinie bei der Konzeption der Psychotherapieausbildung, diese möglichst praxisnah und alltagstauglich zu gestalten. Auch in der theoretischen Ausbildung legen wir viel Wert darauf, praktisches Wissen und Kompetenzen zu fördern statt verschulte und „trockene“ Seminare anzubieten, die sich zwar eng am Gegenstandskatalog orientieren, dies aber zu Lasten der praktischen Kompetenzentwicklung tun. Daher nimmt der Teil des Ausbildungsstoffes, der auf relativ einfache Weise selbst erarbeitet werden kann, geringeren Raum in unserem Curriculum ein. So wird Zeit dafür gewonnen, therapeutisches Know-how zu vermitteln und zu trainieren. Dieses Konzept geht auf vielfach geäußerte Wünsche

früherer Ausbildungsteilnehmern*innen zurück. Die „Schattenseite“ ist Ihnen klar: Sie selbst sind vermehrt gefordert, sich theoretische Inhalte vertiefend anzueignen. Der zentrale Ort dafür sind die Arbeitsgruppen. Um Ihnen den Wissenserwerb zu erleichtern und Sie auch auf die IMPP-Prüfung vorzubereiten, unterstützen wir Sie mit den bereits erwähnten Lehrbüchern und Literaturhinweisen.

Bitte denken Sie daran, sich bei jedem Seminar in die Anwesenheitsliste einzutragen, welche der*die Dozent*in am Ende des Seminartages ausgibt. Des Weiteren ist es unabdingbar, dass Sie im Studienbuch das Thema des Seminars, den Termin und den*die Dozent*in eintragen und von diesem*dieser entsprechend abzeichnen lassen. Sollten Sie einmal Ihr Studienbuch vergessen haben, lassen Sie sich die Teilnahme mit den entsprechenden Eckdaten formlos bestätigen und bewahren Sie dies entsprechend auf. Wir können Ihnen dann die Teilnahme nachträglich in Ihrem Studienbuch bestätigen.

Sie können einzelne Seminare bei uns als Gasthörer in anderen Ausbildungskursen nachholen. Um überfüllte Kurse zu vermeiden, sind diese Plätze allerdings begrenzt. Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung per E-Mail und verbindlicher Zusage unsererseits möglich.

Grundsätzlich ist es möglich, Seminare auch in anderen Instituten der DGVT nachzuholen bzw. zu besuchen. Einblick in die Lehrpläne der in Frage kommenden Ausbildungszentren und Lehrgänge finden Sie auf den Internetseiten der DGVT. Falls Sie ein Seminar als Gast besuchen wollen, klären Sie dies bitte mit dem Sekretariat des entsprechenden Instituts. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die anderen Ausbildungsstätten ebenfalls die freien Plätze nach entsprechender Kapazität vergeben und eine Teilnahme an dem gewünschten Seminar nicht garantiert werden kann.

Grundsätzlich sollten Sie während Ihrer Ausbildungszeit Ihr Zeitmanagement möglichst gut an die Terminvorgaben des Curriculums anpassen. Sollte es Ihnen nicht mal nicht möglich sein an einem Theorieseminar teilzunehmen, dann sagen Sie uns bitte rechtzeitig Ihre Teilnahme ab. Teilen Sie uns Ihre Abwesenheit sowie den Grund per E-Mail oder auch telefonisch so früh wie möglich mit. Wir können dann Ihren Platz an eine*n Gasthörer*in vergeben. Da Sie sicherlich auch einmal in den „Genuss“ des Gasthörerstatus bei Seminaren kommen möchten, bitten wir Sie, durch zuverlässiges Abmelden Ihren Beitrag dazu zu leisten, dass dies weiterhin möglich ist.

Sollte eine größere Zahl von Seminaren (z.B. drei und mehr) aus dringenden Gründen versäumt worden sein, sprechen Sie uns bitte an.

Es ist möglich, sich die Teilnahme an externen Seminaren für die theoretische Ausbildung anerkennen zu lassen, unter der Voraussetzung, dass das Seminar von einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut geleitet wird. Sind Sie unsicher, ob Veranstaltungen für die Theorie anerkennungsfähig sind, sprechen Sie uns bitte an. Denken Sie daran, sich aussagekräftige Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

2.2 Selbsterfahrung

Insgesamt beinhaltet die Ausbildung 120 Stunden Selbsterfahrung, die in der Gruppe durchgeführt werden. Die Selbsterfahrung findet in der Regel einmal im Jahr an drei Tagen außerhalb der üblichen Seminarorte in Tagungshäusern statt. Hierzu müssen Sie zusätzliche Kosten für Übernachtung und Vollverpflegung einplanen. Dieser „Ausstieg“ aus dem Alltag ermöglicht erfahrungsgemäß deutlich intensivere und konstruktivere Prozesse in der Selbsterfahrung. Es ist leichter, sich auf die Erfahrung mit sich sowie den eigenen Stärken

und Schwächen einzulassen, wenn ein Abstand von den alltäglichen Anforderungen und Pflichten besteht. Außerdem stärken die gemeinsamen Abende das Gruppengefühl.

Das Nachholen von Selbsterfahrungsstunden ist komplizierter als das Nachholen von Stunden des theoretischen Unterrichts. Eine Teilnahme als Gast an einer Selbsterfahrung in einem anderen Ausbildungsjahrgang ist nicht möglich, da es sich immer um geschlossene Selbst-erfahrungsgruppen handelt. Daher bietet die DGVT in regelmäßigen Abständen „offene“ Selbsterfahrungsblöcke an, die kurs- und institutsübergreifend ausgerichtet sind. Ort und Termin werden allen Ausbildungszentren frühzeitig bekannt gegeben. Diese Zusatzveranstaltungen sind kostenpflichtig. Daher sollten Sie den Selbsterfahrungsseminaren in Ihrer Terminplanung eine hohe Priorität zuordnen und dafür Sorge tragen, sich diese Termine freizuhalten. Die jeweilige Teilnahme an den Selbsterfahrungsseminaren ist ebenfalls im Studienbuch mit Unterschrift eines*iner Selbsterfahrungsleiterleiters*in zu dokumentieren.

2.3 Praktische Tätigkeit

2.3.1 Praktische Tätigkeit 1 – „Psychiatrie-Jahr“

Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geben dazu unterschiedliche Informationen: Das Psychotherapeutengesetz spricht von mindestens einem Jahr, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 1.200 Stunden, die Sie ableisten müssen. Es müssen beide Kriterien erfüllt sein.

Die Ableistung der (mindestens) 1.200 Stunden erfolgt in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder von der zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung anerkannt wird. Die von Ihnen abgeleisteten Stunden dürfen von uns nur dann anerkannt werden, wenn zu Beginn eine von der zuständigen Landesbehörde genehmigte Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ausbildungszentrum und der Klinik vorliegt.

Wir verfügen über eine große Anzahl von kooperierenden Kliniken und Institutionen. Die regelmäßig aktualisierten Listen stehen Ihnen ab Vertragsabschluss zur Verfügung.

Kooperation mit der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie des Universitätsklinikums Dresden (KJP UKD): Seit 2017 besteht eine enge Kooperation zwischen unserem Institut und der KJP UKD. Dadurch können wir garantieren, dass jeder Ausbildungsteilnehmer, der möchte, einen Platz für seine Praktische Tätigkeit 1 in der KJP UKD erhält. Diese wird nach „Haustarif Praktikant“ des Universitätsklinikums Dresden vergütet. Wichtig ist zu beachten, dass die KJP UKD für die Einplanung der Praktischen Tätigkeit 1 einen Vorlauf von circa 9 Monaten braucht. Melden Sie sich daher rechtzeitig bei der KJP UKD unter KJPBewerbungen@uniklinikum-dresden.de.

Es empfiehlt sich, möglichst früh nach Start der Ausbildung mit der Praktischen Tätigkeit zu beginnen, um klinische Erfahrung zu sammeln. Dies kommt den eigenen Behandlungen zu Gute. Sie sollten daher zeitnah mit unseren Kooperationskliniken in Kontakt treten. Sofern wir Stellenausschreibungen erhalten, schicken wir diese unmittelbar an Sie weiter. Nur nach Abschluss des Ausbildungsvertrages geleistete Stunden dürfen von uns anerkannt werden! Es ist möglich, mit der Praktischen Tätigkeit schon vor Beginn der Theorieveranstaltungen zu starten. Hierzu ist der vorherige Abschluss des Ausbildungsvertrages erforderlich.

Sollten Sie bereits an einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik tätig sein, die noch keine Kooperationsvereinbarung mit uns abgeschlossen hat, ist es möglich, bei Vorliegen

der rechtlichen Voraussetzungen einen Vertrag abzuschließen. Die Stunden können dann erst mit Genehmigung durch das Ministerium für Soziales angerechnet werden. Bitte planen Sie hierfür ca. 6 bis 12 Monate ein.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Sie während der Praktischen Tätigkeit 1 an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten*innen Einsicht erhalten sollen. Bei mindestens vier dieser Patienten*innen muss das persönliche soziale Umfeld (z.B. über Gespräche mit den Angehörigen) einbezogen werden. Die geleisteten Stunden sowie die Einsicht bzw. Teilnahme an den 30 Fällen sind zu dokumentieren. Entsprechende Vordrucke finden Sie im Downloadbereich unserer Website. Die allgemeine Bescheinigung sollte i. d. R. von dem*der weiterbildungsberechtigten Arzt*Ärztin oder betreuenden Psychotherapeuten*in der Klinik erfolgen.

Neben der allgemeinen Bescheinigung müssen auch die 30 Fälle anhand von zwei Formblättern dokumentiert werden – einmal als Übersicht aller Fälle und einmal gesondert für jeden Fall eine halbseitige Kurzdokumentation.

Es gibt in Einzelfällen die Besonderheit, dass 600 Stunden der Praktischen Tätigkeit 1 in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis abgeleistet werden können, falls der*die leitende Arzt*Ärztin eine Weiterbildungsermächtigung besitzt und die Praxis als kooperierende Einrichtung vom Ministerium für Soziales anerkannt ist. Trifft dieser Fall zu, so ist dies in der Liste mit unseren kooperierenden Einrichtungen entsprechend markiert.

Grundsätzlich ist es möglich, die Praktische Tätigkeit 1 in Teilen abzuleisten, wobei eine Mindestzeit von jeweils drei Monaten gefordert ist. Auch sind Teilzeitleösungen erlaubt, nach Vorgaben der DGVT sollte aber die Wochenstundenzahl von 15 Stunden nicht unterschritten werden (in kritischen Fällen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung).

Die Qualität der Praktischen Tätigkeit in den verschiedenen Institutionen wird von Teilnehmer*innen sehr unterschiedlich erlebt. Dies liegt sicherlich einerseits an den persönlichen Präferenzen der einzelnen Teilnehmer*innen bzw. der „Passung“ zwischen Teilnehmer*innen und Mitarbeitern*innen in den Kliniken, andererseits auch an den Rahmenbedingungen, die in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich sind (und sich oftmals auch im Laufe unserer Kooperationen verändern). Um auf evtl. Missstände als Ausbildungsinstitut reagieren zu können, ist es für uns wichtig, von Ihnen ein Feedback über die geleistete Tätigkeit zu erhalten.

2.3.2 Praktische Tätigkeit 2 – „Psychosomatik-Stunden“

Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geben auch hier wieder unterschiedliche Informationen: Das Psychotherapeutengesetz spricht von mindestens sechs Monaten, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 600 Stunden. Beide Kriterien müssen erfüllt sein.

Die Stunden können in Institutionen der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung abgeleistet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Praxis eines*einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*in, eines*einer Arztes*Ärztin mit kinder- und jugendpsychotherapeutischer Weiterbildung oder um eine von einem Sozialversicherungsträger anerkannte Einrichtung (zum Beispiel Sozialpädiatrisches Zentrum) handelt, um die psychotherapeutischen Leistungen auch abrechnen zu können. Auch hier muss wieder eine vom Ministerium genehmigte Kooperationsvereinbarung vorliegen. Auch für die Praktische Tätigkeit 2 haben wir viele Kooperationspartner.

Noch eine Besonderheit unseres Instituts: Wir erkennen im Rahmen Ihrer Praktischen Ausbildung (ambulante Therapiepatienten) mind. 300 Stunden Ihrer Vor- und Nachbereitung von Therapiesitzungen für die Praktische Tätigkeit 2 an. Damit genügt es sich 300h Praktikum in einer kooperierenden Praxis zu absolvieren.

Bitte beachten Sie, dass Sie Praktische Tätigkeit 1 und Praktische Tätigkeit 2 nicht zeitgleich parallel ableisten dürfen.

2.4 Praktische Ausbildung – „ambulante Behandlungsstunden“

Während der Ausbildung müssen Sie mindestens 600 ambulante Behandlungsstunden unter Supervision im verhaltenstherapeutischen Behandlungssetting durchführen, wobei unterschiedliche Störungsbilder behandelt werden sollten. Sechs Fälle müssen als Beleg- und Prüfungsfälle ausführlich dokumentiert werden. Zwei von Ihnen auszuwählende Fälle bilden die Grundlage für die mündliche Einzelprüfung (siehe auch unter Approbationsprüfung).

Mit der Durchführung der Behandlungsstunden kann laut Psychotherapierichtlinien frühestens nach der Zwischenprüfung begonnen werden. Weitere Voraussetzung für den Start ist die Teilnahme an den Seminaren „Antragsstellung“, „Ambulanz- und Abrechnungseinweisung“ und „Methoden der Qualitätssicherung II, Psycho-EQ“.

Sie können die Stunden der Praktischen Ausbildung bei uns im Regionalinstitut, in der kooperierenden KJP UKD oder an externen Lehrpraxen ableisten, wie etwa in Psychotherapiepraxen. Auch hier muss wieder ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden Institution vorliegen.

Im Rahmen der Praktischen Ausbildung erhalten Sie von uns – für die Zeit der Praktischen Ausbildung – **institutseigenen Notebooks** zu Ihrer Nutzung. Hierauf führen Sie die Dokumentation der elektronischen Krankenakte, arbeiten mit der Patientenverwaltungssoftware, machen Aufzeichnungen für Videofeedback und Supervisionen und vieles mehr. Darüber hinaus können sie das Notebook auch privat nutzen.

Dies ist auch der Teil in dem Sie eine Rückvergütung für Ihre Ausbildung erfahren. Weitere Informationen zu Abrechnung und Dokumentation finden Sie in unserem KJP-Ambulanzhandbuch.

Über die 600 Stunden hinaus gemachte Therapiesitzungen können auf die Praktische Tätigkeit 2 oder „Freie Spitze“ angerechnet werden.

2.5 Supervision

Während Ihrer Praktischen Ausbildung müssen Sie insgesamt 150 Stunden Supervision absolvieren. Dabei muss eine Supervision nach jeder vierten Therapiestunde erfolgen. Mindestens 50 Stunden müssen in Einzelsupervision erfolgen. Hierfür schließen Sie mit Ihrem*Ihrer Supervisor*in einen Vertrag ab und begleichen die Rechnung selbst. Für die Zeit der Regelausbildungszeit ist ein maximaler Supervisionsstundensatz festgelegt, so dass Sie finanziell planen können.

100 Stunden Supervision finden in Form von Gruppensupervision statt. Sie finden sich bitte frühzeitig in Kleingruppen von bestenfalls 4 bis 5 Ausbildungsteilnehmern*innen zusammen. Nachdem Sie einen*eine Gruppensupervisor*in gefunden haben, melden Sie die Gruppe bei der DGVT in Tübingen an. Die Kosten der Gruppensupervision sind in Ihren Ausbildungskosten enthalten. Wichtig ist, dass Sie die vorgeschriebene Gruppengröße einhalten. Bei kleineren Gruppen-größen werden Ihnen die die dadurch entstehenden

Mehrkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt selbstverständlich nicht bei regulärer Gruppengröße, wenn z.B. ein*e Teilnehmer*in krankheitsbedingt einmal fehlen muss. Eine einmal festgelegte Gruppe sollte bestenfalls in Ihrer Zusammensetzung beibehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Supervisionsgruppe insgesamt nicht mehr als 100 Gruppensupervisionsstunden absolvieren dürfen. Wird diese Höchstgrenze überschritten, werden die entstehenden Kosten den Gruppenmitgliedern in Rechnung gestellt. Wichtig: Es besteht kein individueller Anspruch auf 100 Stunden Gruppensupervision, sondern nur für die Gruppe als Ganzes. Versäumte Stunden können von Ihnen nachgeholt werden, Kooperationen sind in diesem Fall mit anderen Gruppen in Absprache mit Tübingen möglich.

Sowohl die Einzel- als auch die Gruppensupervision wird von Ausbildungsteilnehmern*innen selbstständig organisiert. Dabei können Supervisionen nur durch vom Ausbildungszentrum anerkannten Supervisoren *innen erfolgt. Auch hierzu halten wir eine Liste mit unseren kooperierenden Supervisoren*innen vor und stellen Ihnen diese zur Verfügung. Ist ein*e gewünschte Supervisor*in von unserem Ausbildungszentrum noch nicht anerkannt, darf mit der Supervision nicht begonnen werden. Es ist jedoch möglich auch weitere Kooperationen abzuschließen. Dabei muss der*die Supervisor*in bestimmte Voraussetzungen erfüllen, welche von uns geprüft werden. Bei Anerkennung erhält er*sie ein entsprechendes Zertifikat. Ärzte*Ärztinnen, die als Supervisoren*innen tätig sein möchten, müssen vom Landesprüfungsamt anerkannt werden.

Die rechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Supervision durch drei unterschiedliche Supervisoren*innen erfolgen muss. Wie viele der höchstens 100 Stunden Gruppen- und mindestens 50 Stunden Einzelsupervision pro SupervisorIn begleitet werden müssen, ist nicht explizit festgeschrieben. Jede*r Supervisor*in sollte jedoch einen Therapieprozess begleiten, so dass orientierend mind. 20 Stunden (bei Gruppensupervision entsprechend mehr) bei einem*einer Supervisor*in stattfinden sollten.

Bitte planen Sie möglichst auch Einzelsupervisionsstunden für die Bearbeitung/Kontrolle der Prüfungsfälle ein. Die Supervisionspflicht besteht bis zur bestandenen Approbationsprüfung.

2.6 „Freie Spitze“

Die „Freie Spitze“ gibt es nicht als eigenen Ausbildungsbaustein. Sie ergänzt die Ausbildungsstunden der regulären Teile (theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Praktische Ausbildung, Praktische Tätigkeit 1, Praktische Tätigkeit 2) auf 4.200 Stunden. Diese 930 Stunden müssen in mindestens drei der Ausbildungsbausteine erbracht werden. Anerkannt werden alle Inhalte die ausbildungsbezogen sind, d.h. in Zusammenhang stehen mit Psychotherapie, Psychologie oder Soziale Arbeit. Dabei sind Arbeitsgruppenstunden inhaltlicher Bestandteil der „Freien Spitze“.

Umfangreiche weitere Zusatzqualifikationen, die Sie an anderer Stelle erworben haben (wie etwa Neuropsychologie oder Familienberatung) können evtl. in Teilen anerkannt werden, soweit die Veranstaltungen innerhalb des Vertragszeitraumes liegen. Schicken Sie uns dazu zur Prüfung, ob und zu welchem Anteil eine Anerkennung möglich ist, die Bescheinigungen sowie Beschreibungen der Inhalte, damit wir nachvollziehen können, welche Themen dort vermittelt wurden.

Auch können in der Regel Fortbildungen, die Sie innerhalb der Kliniken im Rahmen der Praktischen Tätigkeit besucht haben, anerkannt werden. Achten Sie bitte darauf, sich diese jeweils bestätigen zu lassen mit Datum, Zahl der Stunden, Inhalt der Fortbildung und

Dozent*in. Ebenso ist es möglich, Kongresse und Tagungen anzuerkennen, sofern sie das Curriculum sinnvoll ergänzen.

2.6.1 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen sind ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungskonzeptes der DGVT. Sie sind Teil des eigenverantwortlich gestalteten Lernens, da die Arbeitsgruppen sich örtlich, zeitlich und vor allem auch inhaltlich eigenständig organisieren. Die abgeleisteten Stunden zählen dabei zur „Freien Spitze“. Insgesamt sollen über diesen Baustein mind. 300 Stunden (à 45 Min.) absolviert werden.

Die Arbeitsgruppen dienen der Vor- und Nachbereitung von Seminaren (wie der Besprechung verteilter Literatur oder der Nachbesprechung der Seminarmaterialien sowie der darin enthaltenen weiterführenden Fragen), des Austauschs von Erfahrungen im Rahmen der Praktischen Tätigkeiten oder der Bearbeitung zusätzlicher Studienmaterialien. Darüber hinaus bieten sie die Möglichkeit zu kollegialer Intervention, z.B. Hilfe bei der Lösung von Problemen, die im Verlauf der Ausbildung auftreten können. Hinsichtlich der Durchführung steht es Ihnen frei internetbasierte Kommunikation bspw. via Skype zu nutzen. Wichtig ist hier jedoch, wie sonst auch, den Datenschutz entsprechend zu wahren.

Eine wichtige Funktion der Arbeitsgruppen ist die Erarbeitung von prüfungsrelevantem Wissen gemäß dem Gegenstandskatalog oder das Durchsprechen von Prüfungsfällen und Fallberichten. Wie schon erwähnt, gestalten wir unsere Seminare vor allem praxisbezogen und Sie sollten die Zeit in der Arbeitsgruppe nutzen, um Ihre theoretischen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Arbeitsgruppen sollten eine Gruppengröße in der Regel von 4 bis 5 Personen haben, da sie mit Beginn der Praktischen Ausbildung eine weitere bedeutsame Funktion bekommen: Sie können Supervisionsgruppen werden. (Supervisionsgruppen müssen aber nicht den Arbeitsgruppen entsprechen). Die Bildung einer Arbeitsgruppe sollte bereits wenige Monate nach Beginn der Ausbildung erfolgen. Sinnvolle Kriterien der Gruppenbildung unter anderem räumliche Nähe, ähnliche Lebenssituation und ein ähnliches „Ausbildungstempo“.

2.6.2 Hinweise zur Erstellung der Arbeitsgruppen-Protokolle

Jedes Treffen der Arbeitsgruppe muss protokolliert werden. Die Protokolle dienen einerseits den Teilnehmern*innen (z.B. um wichtige Inhalte schnell nachlesen zu können bzw. zu wissen, unter welcher Literaturquelle man sie wiederfindet), zum anderen gelten sie als Nachweis gegenüber der Ausbildungsstätte und dem Landesprüfungsamt für abgeleistete Stunden.

Für die Anerkennung der Stunden im Rahmen der Ausbildung müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Namen der Teilnehmer*innen, Ort, Termin und Dauer der Sitzung.
- Unterschrift aller anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe.
- Aufzählung der Tagesordnungspunkte sowie knappe Darstellung der wichtigen Punkte und evtl. Ergebnisse (z.B. die Angabe der Themen/Literatur, die besprochen wurde, eine kurze Schilderung der Thematik von Interventionen, die Nennung eingesetzter Interventionen zur Lösung von Problemen). Dabei muss der Inhalt der Stunden im Umfang nachvollziehbar sein.
- Die einzelnen Themen sind verschiedenen Ausbildungsinhalten zuzuordnen mit entsprechendem zeitlichem Umfang (z.B. PT1 1 h, Th 2 h usw.).

Einen entsprechenden Vordruck für die Protokollierung finden Sie im Anhang sowie ein Formblatt für die Gesamtaufstellung der Arbeitsgruppenstunden.

3 Informationen zu Gesprächen und Prüfungen

3.1 Orientierungsgespräche zum Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung zur*zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*in erfordert einiges organisatorisches Geschick und Durchhaltevermögen. Gelegentlich kollidieren eigene Lebensziele auch mit den Anforderungen, die die Ausbildung mit sich bringt. Während der Seminare, aber auch der Praktika oder der Praktischen Ausbildung können Schwierigkeiten auftreten, über die gesprochen werden sollte.

Für all diese Anliegen und weitere Themen, die Sie einbringen wollen, haben wir die Orientierungsgespräche zum Ausbildungsverlauf etabliert. Diese finden zu Beginn des zweiten und vierten Ausbildungsjahres statt. Die Termine werden rechtzeitig vorher mit Ihnen vereinbart. Darüber hinaus können Sie selbstverständlich jederzeit bei Fragen und Anliegen auf uns zukommen.

Seitens der Institutsleitung besteht das Interesse, dass es gelingt, die Ausbildung im vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren zu bewältigen und, dass Sie mit unseren Angeboten zufrieden sind. Deshalb möchten wir die Gespräche auch nutzen, um mit Ihnen über Ihre Erfahrungen im Rahmen der Praktischen Tätigkeiten, der Praktischen Ausbildung und mit den Supervisoren*innen zu sprechen. Des Weiteren können Sie die jeweils ca. 30-minütigen Gespräche dazu nutzen, uns Anregungen zu den Theorieseminaren und zur Organisation im Institut mitzuteilen. Selbstverständlich werden Mitteilungen über persönliche Anliegen und Themen vertraulich behandelt.

3.2 Zwischenprüfung

Sie absolvieren während Ihrer Ausbildung eine schriftliche Zwischenprüfung, die etwa nach zwei Jahren stattfindet. Diese ermöglicht sowohl Ihnen als auch uns, Ihren bis dahin erworbenen Wissenstand festzustellen. Darüber hinaus bekommen Sie damit die Gelegenheit, die Prüfungssituation zu trainieren. Eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ist die Voraussetzung des Beginns der Praktischen Ausbildung. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf den bisherigen theoretischen Lehrstoff. Die Zwischenprüfung findet freitags vor einem Wochenend-Theorieblock in einem Zeitraum von 09.00 bis 12.00 Uhr statt. Der Termin wird Ihnen mit dem Lehrveranstaltungsplan des entsprechenden Jahres übermittelt.

Die Zwischenprüfung ist obligatorisch, teilen Sie uns daher mit, wenn Sie nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen können, damit ein Nachholtermin vereinbart werden kann.

3.3 Approbationsprüfung

3.3.1 Prüfungsvorbereitung

Alle Hinweise, Informationen und Fristen für die Einreichung der Prüfungsfälle bei der DGVT bzw. für die Anmeldung zur Prüfung erhalten Sie in dem Seminar „Prüfungsvorbereitung“. Dieses findet i.d.R. als eines der letzten Seminare der Theorieausbildung statt. Per Rundmail werden Sie über die Termine des Prüfungsvorbereitungsseminars informiert, gerne können Sie zweimalig (am Ende der Theorie und zu einem gewünschten zweiten Zeitpunkt)

teilnehmen. Dringend empfohlen wird es spätestens ein Kalenderjahr vor gewünschter Prüfungsanmeldung teilzunehmen. Bitte beachten Sie, dass das Prüfungsvorbereitungseminar (abweichend der sonstigen Seminare) i.d.R. freitags von 9:00 – 12:00 Uhr stattfindet.

Wenn Sie sich zur Prüfung anmelden möchten, empfehlen wir Ihnen etwa ein halbes Jahr vor der Anmeldefrist mit uns einen „Sichtungstermin“ zu vereinbaren, bei dem wir schon vorab im Groben prüfen können, ob Sie die Prüfungsaufgaben erfüllen. Dazu geben Sie Ihren Prüfungsordner mit allen ausbildungsrelevanten Unterlagen ab (Gliederung nach Deckblatt siehe Anhang). Dieser Vorlauf ermöglicht es Ihnen, evtl. noch fehlende Bescheinigungen oder Unterlagen in Ruhe zu beschaffen.

Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgt in der Regel drei Monate vor der schriftlichen Prüfung. Genaue Fristen teilt das Landesprüfungsamt mit. Die Anmeldeformulare zur schriftlichen Prüfung und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des sächsischen Landesprüfungsamtes für akademische Heilberufe: www.ids.sachsen.de/lpa.

Bitte beachten Sie, dass begonnene Therapien auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu Ende zu führen sind.

Die Kosten für die Prüfung betragen z. Zt. 250,00 Euro (enthalten darin sind auch die Kosten für die Durchsicht der Prüfungsfälle durch AußengutachterInnen) und fallen zusätzlich an. Weitere anfallende Kosten trägt das Institut. Diesbezüglich erhalten Sie Antworten zu allen wichtigen Fragen unter: www.ids.sachsen.de/lpa bzw. www.pab-info.de.

3.3.2 Schriftliche und mündliche Prüfung

Die staatliche Prüfung findet vor der zuständigen Landesbehörde statt. Sie ist nicht Teil der Ausbildung und liegt nicht in der Verantwortung der Ausbildungsinstitute.

Die Prüfungen finden zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung findet etwa 2-3 Wochen nach der schriftlichen Prüfung statt und unterteilt sich in eine Einzel- und eine Gruppenprüfung.

1. Schriftliche Prüfung: jeweils Mitte März und Mitte August anhand des Prüfungskatalogs der IMPP (Institut für medizinische und pharmakologische Prüfungsfragen), siehe auch www.impp.de.
2. Mündliche Prüfung 1: Einzelprüfung (30 min, ausgehend von den beiden Prüfungsfällen).
3. Mündliche Prüfung 2: Gruppenprüfung (bis zu 4 Teilnehmer*innen, je Teilnehmer 30 min). Grundlage ist der Gegenstandskatalog (s.u.) und orientierende Prüfungsfragen.

Die schriftlichen Prüfungen finden üblicherweise in öffentlichen Räumen des Sächsischen Landesprüfungsamtes für akademische Heilberufe in Dresden statt und werden von den zuständigen Landesbehörden organisiert. Nach erfolgter Anmeldung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie eine schriftliche Einladung zur Prüfung durch das Landesprüfungsamt.

Die mündlichen Prüfungen erfolgen meist in den Räumen des Ausbildungsinstituts. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festgelegt. Sie ist mit externen und einem*r Vertreter*in des eigenen Ausbildungszentrums besetzt. In jeder Prüfungskommission, die aus vier Prüfern*innen besteht, muss ein*e Arzt*Ärztin vertreten sein. Die Prüfung wird von der*dem Prüfungsvorsitzenden geleitet.

3.3.3 Benotung

Die schriftliche und die mündlichen Prüfungen werden mit Noten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) bewertet. Nach einem speziellen Berechnungsverfahren wird schließlich eine Gesamtnote für die Prüfung errechnet. Wenn ein Prüfungsteil mit "mangelhaft" oder schlechter bewertet worden ist, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden, jedoch muss nur der missglückte Prüfungsteil wiederholt werden. Der Prüfungsteil, der mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurde, kann maximal zweimal wiederholt werden. Es kann möglich sein, dass Auflagen erfolgen, die durchzuführen sind, bevor eine Neuanschreibung zur Prüfung möglich ist.

Für die mündliche Prüfung, die aus zwei Teilen besteht, gilt, dass beide Teile mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen. Ist ein Teil mit "mangelhaft" oder schlechter bewertet, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung nur eines Teils der mündlichen Prüfung ist damit nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass bei der Prüfungsanschreibung alle noch ausstehenden Ausbildungsgebühren beglichen sein müssen.

3.4 Beantragung der Approbationsurkunde

Nach bestandener staatlicher Prüfung muss die Approbationsurkunde gesondert beim Landesprüfungsamt beantragt werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen und Hinweise finden Sie auf den Internetseiten des sächsischen Landesprüfungsamtes für akademische Heilberufe: www.lids.sachsen.de/lpa.